ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 58.336/1
vom 19. November 2015

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Schaffung eines beratenden Fachgremiums für die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung‘

Am 20. Oktober 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Schaffung eines beratenden Fachgremiums für die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 5. November 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 19. November 2015 abgegeben.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, Artikel 6 des ‚Programmdekrets 2015' vom 2. März 2015 zur Ausführung zu bringen. Durch diesen Artikel werden die Aufgaben des gemäß Artikel 20 des Dekrets vom 19. Juni 1990[1] geschaffenen Prüfungsausschusses erweitert, und wird dessen Bezeichnung durch „beratendes Fachgremium" ersetzt.

Die entworfene Regelung übernimmt in hohem Maße die Regelung des Erlasses der Deutschsprachigen Regierung vom 5. Mai 1995 ‚zur Schaffung und Einsetzung des im Dekret vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge erwähnten Prüfungsausschusses', der durch Artikel 6 des Entwurfs aufgehoben wird.

2. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in den Bestimmungen, auf die in dem ersten bis zum dritten Absatz der Präambel des entworfenen Erlasses hingewiesen wird.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

3. Zwecks einer besseren Übereinstimmung mit Artikel 20 § 1 des Dekrets vom 19. Juni 1990 sind im sechsten Absatz der Präambel die Wörter „Aufgrund des Gutachtens" durch die Wörter „Aufgrund des Vorschlags" zu ersetzen.

Artikel 4

4. Es ist überflüssig und irreführend, in Artikel 4 Absatz 1 des Entwurfs zu präzisieren, dass alle personenbezogenen Daten, von denen die Mitglieder des beratenden Fachgremiums in Ausübung ihres Mandats Kenntnis erhalten, dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 ‚über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten' unterliegen. Das ist überflüssig, weil das Gesetz vom 8. Dezember 1992 auch ohne ausdrücklichen Vermerk auf die personenbezogenen Daten, von denen die Mitglieder des beratenden Fachgremiums Kenntnis erhalten, Anwendung findet. Das ist auch irreführend, weil der Eindruck damit erweckt wird, dass ohne das Eingreifen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Vorschriften des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 keine Anwendung finden würden, während dieses Gesetz im Gegenteil als Mindestregelung, von der die Gemeinschaften und die Regionen nicht abweichen können, zu betrachten ist, da gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung nur der föderale Gesetzgeber

[1] Dekret vom 19. Juni 1990 ‚zur Schaffung einer 'Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung'‘.

bestimmen kann, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das Recht auf Achtung des Privatlebens und des Familienlebens eingeschränkt werden kann[2].

Der erste Absatz von Artikel 4 ist demzufolge aus dem Entwurf auszulassen.

DER KANZLER DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSSEN, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Daniële LANGBEEN

[2] Siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 19. Januar 2005, Nr. 16/2005, B.5.2.